



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel. 53 444/436 DW

13/SN-337/ME

Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienUnser Zeichen – bitte anführen
Deu/Bie/275/93

Ihr Zeichen

BUNDEGESETZENTWURF	
Zl.	38 - GE/19 93
Datum:	24. MAI 1993
Versteilt	28. Mai 1993 Wien.

am 17. Mai 1993

A. Kitzinger

Änderung des Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes;
Begutachtungsverfahren, Zl. 13.462/4-III/3/93

Wertes Präsidium!

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum LDG-Entwurf zu übersenden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Walter Deubner e.h.
Vors.-Stv.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Wipplingerstr. 35/III

F.d.R.d.A.: *Schöner*



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel. 53 444/436 DW

Wien, 14. Mai 1993

Stellungnahme zum LDG-Entwurf

Die Bundessektion Pflichtschullehrer nimmt zum vorliegenden Entwurf des BMUK vom 4. Mai 1993, mit welchem das Bundesgesetz, LDG, GG, VBG geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Präambel:

- Die Bundessektion Pflichtschullehrer bedauert den Umstand, daß für eine Gesetzesänderung von so weittragender Bedeutung ein derart kurzer Begutachtungszeitraum zur Verfügung steht.
- Der Gesetzesentwurf bzw. die vorgebrachten Änderungsvorschläge der BS müssen auch im VBG dementsprechend miteingearbeitet werden.
- Die Bundessektion Pflichtschullehrer stellt fest, daß derzeit nicht beurteilt werden kann, ob die in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen betreffend die Bereiche Integration und ganztägige Schulformen ausreichend sind. Sie wird bei Vorliegen der gesamten Rahmenbedingungen in den entsprechenden Novellen der Schulgesetze neuerlich Stellung nehmen.
- Die gesellschaftliche Forderung an die Schule, alle Kinder möglichst in das allgemeine Schulwesen zu integrieren, wird von der Bundessektion Pflichtschullehrer anerkannt. Dabei muß aber sichergestellt sein, daß die Vorteile des hochorganisierten österreichischen Sonderschulwesens auch bei der Integration zum Nutzen der Kinder erhalten bleiben. Nur wenn die Rahmenbedingungen die bestmögliche Förderung von benachteiligten Kindern garantieren und die soziale Integration nicht auf Kosten der Bildungsmöglichkeiten stattfindet, können die Lehrer dieser Aufgabe bestmöglichst nachkommen.
- Die Erfahrungen des Schulversuches müssen aus diesem Grund weitestgehend berücksichtigt werden.

Dazu zählen:

* Einrechnung der Besprechungsstunde

* Dienst- und besoldungsrechtliche Gleichstellung für die beiden eingesetzten Lehrer (Aufteilung einer ganzen Wochenstunde für die Klassenführung - siehe auch Stellungnahme zu § 48/1- der Schulpartnerschaftsabteilung, ...) jedoch nur im unbedingten Zusammenhang mit der Besprechungsstunde.

Die Bundessektion verweist zusätzlich auf das Forderungspaket (10-Punkte) zur Integration, welches bereits übermittelt wurde.

- Ferner ist unbedingt darauf aufmerksam zu machen, daß für soziale Integration entsprechende Vorkehrungen im BDG (Übungsvolksschule und Übungshauptschule, Aufgabenbereiche der Bezirks- und Landesschulinspektoren) zu treffen sind.
- Die Lehrverpflichtung des Schulleiters an Volksschulen ist im Hinblick auf die Führung der Schule, die Abschlagmöglichkeit für Klassen und die Führung für Schülergruppen im Betreuungsteil der Lehrverpflichtung des Leiters an Hauptschulen gleichzustellen.
- Für allfällig anfallende negative Lehrverpflichtungen von Schulleitern, sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 19/3: Die in den Vorgesprächen gemachte Zusage, daß unter benachbarten Schulen jene zu verstehen sind, bei denen für Wegzeiten keine Reisegebühren anfallen, ist im beiliegenden Entwurf insoweit verändert worden, daß nunmehr das Ausmaß der Lehrverpflichtung angesprochen wird. Es muß sichergestellt sein, daß jedenfalls anfallende Reisegebühren durch die RGV abzudecken sind. Dies auch dann unter 2 Kilometer, wenn die weitere Schule nur durch öffentliche Verkehrsmittel zeitgerecht (unter Einhaltung des jeweiligen Stundenplans) erreichbar ist. Die Bundessektion Pflichtschullehrer verlangt daher, daß die besprochene Formulierung legislativ berücksichtigt werden muß.

Weiters ist der Begriff "Sonstige Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen" klarzustellen. Die Bundessektion Pflichtschullehrer spricht sich grundsätzlich dagegen aus, daß Lehrer an mehreren Schulen zwecks Auffüllung ihrer Lehrverpflichtung eingesetzt werden. Es sind zunächst jene Lehrer, die nicht die volle Lehrverpflichtung erreichen mit den zusätzlich an der betreffenden Schule anfallenden Stunden (Unverbindliche Übungen u.a.m.) einzusetzen. Dies gilt vor allem für klassenführende Volksschul- und Sonderschullehrer.

zu § 43/4: Die Bundessektion Pflichtschullehrer lehnt halbwertige Stunden für Lehrer ab. Ferner stellt die Arbeit an ganztägigen Schulformen eine deutliche Mehrbelastung gegenüber nicht ganztägig geführten Schulen dar. Die vermehrte psychische Belastung, die höhere Anzahl sozial- und verhaltensauffälliger Kinder, sowie die vermehrte durchgehende Anwesenheit an ganztägigen Schulformen fordert zwingend eine dienst- oder besoldungsrechtliche Maßnahme. Im Vergleich zum Schulversuchszeitraum entfällt durch die Überführung in das Regelschulwesen ausschließlich die Schulversuchskomponente.

zu § 43/5: Für den Leiter im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ist in allen Schularten eine Verminderung der Lehrverpflichtung um eine dreiviertel Wochenstunde für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen vorzusehen.

zu § 43/6: Das Prinzip der Freiwilligkeit muß für alle Pflichtschullehrer Geltung haben. Wie Erfahrungen aus dem Schulversuch deutlich zeigen, ist Integration nicht zu verordnen. Beim Einsatz des Sonderschullehrers ist zunächst auf jene Sonderschullehrer

zurückzugreifen, die eine entsprechende Ausbildung in der Behinderungsart aufweisen. Das Recht des Kindes auf Unterricht durch einen sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrer ist zu gewährleisten. Daher ist die zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen genau zu definieren.

zu § 44/1: Die Aufzählung wird von der Bundessektion nicht taxativ sondern exemplarisch gesehen.

zu § 44/4: Die Einschränkung der Inanspruchnahme der Lehrpflichtermäßigung auf 5 bzw. 10 Jahre widerspricht dem öffentlichen Interesse.

zu § 48/1: Im Sinne der Gleichstellung aller Pflichtschullehrer wird für die Klassenführung ebenfalls eine ganze Wochenstunde zur Verminderung der Lehrverpflichtung angestrebt.

Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen bei zweisprachigem Unterricht muß jedenfalls 20 Wochenstunden betragen.

Weiters ist eine Verminderung der Lehrverpflichtung für die Verwaltung von Behelfen für therapeutisch-funktionelle Übungen, sowie für besondere Materialien im Zusammenhang mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Punkt 7, und der "Lehrgarten" als Punkt 8 anzuführen.

zu § 48/3: Die Trennung der Verminderung der Lehrverpflichtung von zusätzlich eingesetzten Lehrern für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schulen und nicht nach Klassen wird abgelehnt.

Der "Integrationslehrer" ist im vorliegenden Entwurf gegenüber dem Volksschullehrer schlechtergestellt, weil er nicht als Klassenlehrer gilt. Durch den Einsatz in mehr als einer Integrationsklasse wird seine Stellung weiter verschlechtert.

Da diese zusätzliche halbe Abschlagstunde nur für Lehrer vorgesehen sein soll, die als Integrationslehrer in mehr als einer so definierten Klasse unterrichten, werden daraus keine weiteren Ansprüche abgeleitet. Volksschullehrer unterrichten auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits in zwei Klassen, wenn sie Leiterreststunden übernehmen und erhalten dafür keinerlei zusätzliche Abgeltung.

Ferner verweist die Bundessektion auf Punkt 6 der Präambel (Besprechungsstunde!).

zu § 48/4: Die vorgeschlagene Formulierung ist folgendermaßen zu ergänzen: " ... zu erteilen, der Unterricht in Technischem Werken **in der dritten und vierten Klasse** jedoch nur, "

Die vorliegende Formulierung widerspricht der derzeitigen Regelung, wonach Lehrer für Werkerziehung grundsätzlich auf der ersten und zweiten Schulstufe Werkerziehung im technischen und textilen Bereich unterrichten. Die Anwendung dieses Absatzes hat keine Auswirkungen auf die Reisegebührevorschrift.

zu § 48/6: Die Lehrverpflichtung der Leiter an Volksschulen ist der Lehrverpflichtung der Leiter an Hauptschulen/Sonderschulen/Polytechnischen Lehrgängen in allen Bereichen anzugleichen.

zu § 48/8: Die grundsätzliche Anwendung des gesamten § 61 GG ist abzulehnen. Der § 61/5 und § 61/7 GG ist auszunehmen, da die vorübergehende Vertretung eines Lehrers

auf unterrichtsorganisatorische und pädagogische Notwendigkeiten Rücksicht nehmen muß.

zu § 49/3: Die angesprochene Einrechnung von Schülergruppen im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen wirkt sich in der überwiegenden Anzahl von Hauptschulen für den Schulleiter nicht aus, da er in den Bereich der "negativen Lehrverpflichtung" kommt. Eine gesonderte Berücksichtigung dieser Stunden ist daher vorzusehen.

zu § 50/1: Weiters ist eine Verminderung der Lehrverpflichtung für den Lehrgarten als lit. g anzuführen.

zu § 50/2: Die Berechnung der Lehrverpflichtung des Leiters eines sonderpädagogischen Zentrums ist legistisch so zu formulieren, daß sich seine Lehrverpflichtung je betreuernder Integrationsklasse zusätzlich um eine dreiviertel Wochenstunde vermindert. Für eine allfällige negative Lehrverpflichtung ist eine eigene Regelung vorzusehen.

zu § 115a: Die erläuternden Bemerkungen im besonderen Teil fehlen.

zu § 120: Die Aufhebung dieser Bestimmung kann nur im Zusammenhang mit der Beschlußfassung der entsprechenden SCHOG erfolgen. (siehe Präambel!)

zu Artikel II/2: Der hier angesprochene § 90 weist keine Absätze auf.

zu Artikel III, IV und V: Die angeführten Übergangsbestimmungen sind im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen für Integration bzw. Ganztägige Schulformen zu sehen.

Wir bringen in Erinnerung, daß folgende dienstrechtliche Probleme weiterhin ungelöst sind:

Blockpraktikum, Abgeltung der Schülerberater an der Oberstufe der Sonderschule und dem Polytechnischen Lehrgang, die Einrichtung von Schulbibliotheken an Volks- und Sonderschulen sowie am Polytechnische Lehrgang, die Regelung der Kustodiatsfrage für Textiles Werken, eine Abschlagstundenregelung für Hauswirtschaft, die Kustodiate an der Sonderschuloberstufe, Sportlehrerproblematik, Besuchschullehrertätigkeit, ...

Vor allem aber ist die Neubewertung der Leitertätigkeit dringend zu lösen. Weitere Verhandlungen wurden ja mit dem Hinweis aufgeschoben, daß zuerst die Frage der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen gelöst sein muß.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

i. V. Walter Seubner

Hermann Helm

Vorsitzender